



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung über das Verbot der Straßenprostitution in der Hafestraße und Umgebung vom 13. September 2022

Gemäß § 11 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) wird folgendes angeordnet:

1. Die in der Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn am 13. September 2022 betreffend die Ausübung der Straßenprostitution unter Nummer 1-3 getroffenen Anordnungen werden bis einschließlich 13. Juni 2023 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de in Kraft.

Begründung zu 1.

Die in der Allgemeinverfügung vom 13. September 2022 angeordneten Maßnahmen waren zunächst bis zum 13. Dezember 2022 befristet und wurden durch die Stadt Heilbronn fortlaufend im Rahmen einer Wirkungsanalyse überprüft. Die Wirkungen auf Ebene der Adressatenkreise haben ergeben, dass sich die Prostitutionsausübung nur temporär in die Wohnungsprostitution verlagert hat. Diese wird noch immer von denselben Akteuren der verbotenen Straßenprostitution ausgeübt, die lediglich zu warten bis das Verbot durch Zeitablauf ausläuft. Sobald es zu einer Aufhebung des Verbotes kommt, werden mithin die etablierten Akteure die Straßenprostitution erneut bedienen. Damit einhergeht, dass sich das in der Vergangenheit mehrfach in aller Massivität realisierte Gefahrenpotential aufgrund des Kampfes um die marktbeherrschende Stellung erneut Bahn bricht. Das heißt, eine nachhaltige Besserung der Situation im Bereich der Straßenprostitution ist noch nicht eingetreten und ist mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund des immanenten, mit Mitteln der körperlichen Gewalt ausgeübten Verdrängungswettbewerbs auch nicht bis zum 13. Dezember 2022 zu erwarten. Im Übrigen wird auf die umfangreichen Begründungen der Allgemeinverfügung vom 13. September 2022 verwiesen.

Begründung zu 2. (Anordnung des Sofortvollzugs)

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Dies bedeutet, dass die Verlängerung der Allgemeinverfügung auch dann zu beachten ist, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch eingelegt werden sollte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummer 1 dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Sinn und Zweck dieser Verfügung ist es, den zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung betreffend das Verbot der Straßenprostitution in der Hafestraße und Umgebung vom



13. September 2022 über die Befristung bis zum 13. Dezember 2022 hinaus zu verlängern. Wie in der Begründung zur Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erwähnt wurde, ist eine nachhaltige Besserung der Situation im Bereich der Straßenprostitution noch nicht eingetreten und ist mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund des immanenten, mit Mitteln der körperlichen Gewalt ausgeübten Verdrängungswettbewerbs auch nicht bis zum 13. Dezember 2022 zu erwarten. Insoweit kann nicht abgewartet werden, bis ein etwaiges Rechtsbehelfsverfahren aufgrund eines Widerspruchs gegen die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereichs abgeschlossen ist. Ferner können Prostituierte auf andere Formen der Prostitutionsausübung oder Örtlichkeiten ausweichen.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Ziffer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 11 Abs. 3 ProstSchG. Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 ProstSchG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 3 zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Heilbronn, 01.12.2022

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt

Solveig Horstmann
Amtsleiterin